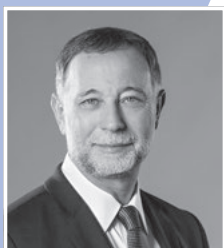


## Editorial



**Dr. Christoph Meier**  
Präsident Stiftungsrat



**Dr. Martin Wechsler**  
Gründervertreter und Fachbeirat

### Weiterbildung für Vorsorgekommissionen im Frühsommer 2018

Im Rahmen unserer Weiterbildung für die Mitglieder der Vorsorgekommissionen erhalten Sie ausführliche Informationen zum Massnahmenpaket von TRANSPARENTA zur Sicherung der Altersvorsorge.



**1. Preis**

Für die beste Servicequalität (Brokerumfrage)

**Kategorie:**

Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen

**TRANSPARENTA Sammelstiftung  
für berufliche Vorsorge**

SonntagsZeltung  
gratis

## Reform «Altersvorsorge 2020»

Rund 53 % der Stimmenden sowie die Mehrheit der Stände haben am 24. September 2017 die «Altersvorsorge 2020» abgelehnt.

Die Vorlage enthielt sowohl zielführende als auch kontraproduktive Elemente. So wäre beispielsweise die Senkung des obligatorischen Umwandlungssatzes auf 6.0% richtig und wichtig gewesen. Denn mit der gestiegenen Lebenserwartung verlängert sich die Dauer des Rentenbezugs. Deshalb muss das angesparte Altersguthaben in tiefere jährliche Renten portioniert werden. In den letzten 15 Jahren hat sich die mittlere Lebenserwartung um weitere 2 Jahre erhöht und dieser Trend dürfte weiter anhalten. Der gegenwärtige BVG-Umwandlungssatz von 6.8% setzt bei der derzeitigen Lebenserwartung eine Nettorendite von rund 4.5% pro Jahr voraus – was im gegenwärtigen Anlageumfeld schwierig zu erwirtschaften ist. Die notwendige Reform ist gescheitert, die Herausforderungen sind geblieben. Deshalb sehen wir es als unsere Aufgabe, rechtzeitig eine nachhaltige Finanzierung aufzubauen. TRANSPARENTA hat ein ausgewogenes Massnahmenpaket geschnürt, welches wir Ihnen in diesem AKTUELL vorstellen.

Im Jahr 2014 hat TRANSPARENTA versprochen, den bisherigen überobligatorischen Umwandlungssatz von 6.2% im ordentlichen Pensionierungsalter bis zum Jahr 2019 beizubehalten. Dessen Finanzierung ist bis dahin durch Überschüsse aus der Risikoversicherung sichergestellt. Daher wird der überobligatorische Umwandlungssatz erst ab 2020 innerhalb von 2 Jahren auf den versicherungstechnisch korrekten Wert von 5.5% angepasst. Dadurch werden ab 2022 auf den überobligatorischen Altersguthaben keine technischen Pensionierungsverluste mehr entstehen. Die Pensionierungsverluste auf dem Obligatorium werden über die Bildung von technischen Rückstellungen

vorfinanziert. Für die volle Rückstellungsbildung werden einmalig ca. 3% des vorhandenen Vermögens benötigt. Dank eines bisher erfreulichen Anlagejahres – die Performance per Ende Oktober beträgt 5.85% – kann dies wahrscheinlich bereits mit dem Jahresabschluss 2017 realisiert werden. Dies hat zur Folge, dass die Zinsüberschüsse ausnahmsweise nicht vollumfänglich den angeschlossenen Vorsorgewerken zugeteilt werden können. Dafür bleiben erfreulicherweise die bestehenden Reserven und freien Mittel der Vorsorgewerke unangetastet. Zudem bleiben die Risikobeiträge tief oder können je nach Vorsorgewerk sogar noch gesenkt werden. Auch stärkt die volle Bildung der Rückstellung die Stiftung und erhöht die Sicherheit für die Versicherten und angeschlossenen Firmen.

Die detaillierte Erläuterung zu den erwähnten Massnahmen, deren Konsequenzen sowie Optionen zur Kompensation der tieferen überobligatorischen Renten finden Sie auf den nächsten Seiten. Wir sind überzeugt, hiermit einen richtigen, für alle Destinatäre gangbaren Weg einzuschlagen und TRANSPARENTA weiterhin auf ruhiger und sicherer Strasse zu lenken. Getreu unserem Grundsatz – transparent, sicher und effizient.

Auf weiterhin klare Perspektiven!

**Dr. Christoph Meier**  
Präsident Stiftungsrat

**Dr. Martin Wechsler**  
Gründervertreter und Fachbeirat

## Massnahmen zur Vorsorgesicherung

Die «Altersvorsorge 2020» wurde abgelehnt. TRANSPARENTA stellt nun die Weichen, damit sie auch in den kommenden Jahrzehnten eine solide, sichere Pensionskasse bleibt. Dies sind die Massnahmen im Überblick:

### ▲ Senkung der überobligatorischen Umwandlungssätze ab 2020

TRANSPARENTA bleibt bei den Umwandlungssätzen vorerst dem «Split-Modell» treu, welches für das Obligatorium und Überobligatorium unterschiedliche Umwandlungssätze festlegt.

Der überobligatorische Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Männer 65, Frauen 64) wird aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung ab 2020 stufenweise bis ins Jahr 2022 auf 5.5 % gesenkt. Dieser Satz entspricht dem versicherungstechnisch korrekten Wert nach den aktuellsten technischen Grundlagen BVG 2015, Periodentafel 2019 und einem technischen Zinssatz von 2.5%.

Nebenstehende Übergangsregelung nach Jahrgängen wird angewendet:

Ordentliche Pensionierung bis 2019	bis Jahrgang 1954 (M) bzw. 1955 (F)	6.20%
Ordentliche Pensionierung im 2020	Jahrgang 1955 (M) bzw. 1956 (F)	6.00%
Ordentliche Pensionierung im 2021	Jahrgang 1956 (M) bzw. 1957 (F)	5.75%
Ordentliche Pensionierung ab 2022	ab Jahrgang 1957 (M) bzw. 1958 (F)	5.50%

Für aktiv versicherte Personen, die im Kalenderjahr 2018 einen vollen oder teilweise vorzeitigen Pensionierungsschritt vornehmen und diese Absicht der Stiftung bereits vor dem 31. Dezember 2017 gemeldet haben, kommen noch die bisherigen Umwandlungssätze (gemäss per 1. Januar 2017 gültigem Reglement) zur Anwendung. Die Umwandlungssätze bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung werden

ebenfalls entsprechend angepasst. Die vollständige Umwandlungssatztable ist ab 1. Januar 2018 im Anhang 1 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement zu finden. Die voraussichtlichen Altersleistungen werden auf den ab 1. Januar 2018 ausgestellten Vorsorgeausweisen bereits mit dem pro Alter und Jahrgang geltenden Umwandlungssatz berechnet sein.

### ▲ Bildung von technischen Rückstellungen für zukünftige Pensionierungsverluste

Durch die Anpassung des überobligatorischen Umwandlungssatzes auf den versicherungstechnisch korrekten Wert entstehen im Überobligatorium bei einem Rentenbezug keine Pensionierungsverluste mehr.

Dies gilt jedoch nicht für das Obligatorium mit einem gesetzlichen Umwandlungssatz von 6.8%. Aufgrund dieses überhöhten Satzes fallen im Zeitraum von 2019 bis 2025 Pensionierungsverluste in der Grössenordnung von 25 bis 30 Mio. Franken an (je nach Berechnungsszenario). Dies entspricht im Schnitt einem Betrag von ca. 4 Mio. Franken pro Jahr, der nicht mehr alleine durch Risikouberschüsse finanziert werden kann.

Daher muss gemäss den verbindlichen Fachrichtlinien FRP2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten in der Bilanz eine technische Rückstellung gebildet werden. Diese kann sowohl einmalig als auch verteilt über mehrere Jahre aufgebaut werden.

Für die erstmalige Bildung der vollen Rückstellung werden zwischen 2.5 und 3.0% des Gesamtvermögens benötigt. Bleibt die bis-

her erzielte Anlagerendite 2017 (+ 5.85% per Ende Oktober) bis Ende Jahr stabil, bildet TRANSPARENTA bereits mit dem Jahresabschluss 2017 die gesamte Rückstellung aus dem Zinsüberschuss des laufenden Jahres. Dazu erhalten die Vorsorgewerke (Aktive und Rentner) – abhängig vom tatsächlichen Anlageergebnis – einen entsprechend reduzierten Zinsüberschuss in ihren individuellen Reservertopf gutgeschrieben.

### ▲ Einheitliche Risikobeiträge für Versicherte ab Alter 60

Die Risikoprämien (zur Finanzierung von Todesfall- und Invaliditätsleistungen) berechnet TRANSPARENTA bisher zumeist auf der Basis von natürlichen Tarifen, d. h. für jedes Alter gibt es geschlechtsabhängige Risikotarife.

Die Risikoprämien steigen naturgemäss ab Alter 18 stetig an. Sie erreichen, abhängig von den effektiv versicherten Risikoleistungen, zwischen Alter 55 und Alter 60 ihren Höchststand, bevor sie dann aus versicherungstechnischen Gründen ab Alter 60

fallen und schliesslich gegen Null tendieren. Ab 1. Januar 2018 wird für Versicherte zwischen Alter 61 und 65 mindestens der Risikotarif angewendet, welcher für eine

60-jährige Person gilt. Dies hilft mit, die anfallenden Pensionierungsverluste zu finanzieren. Bei grösseren Vorsorgewerken, die auf Wunsch einen altersunabhängigen Einheitstarif verwenden, ändert sich nichts.



## ▲ Kompensation Senkung Umwandlungssatz: Wer hat welche Möglichkeiten?

Durch die Senkung des Umwandlungssatzes im Überobligatorium reduziert sich die überobligatorische Altersrente.

Erhöht man allerdings im Gegenzug das Altersguthaben, kann dadurch die Reduktion ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Untenstehend die verschiedenen Optionen in der Übersicht. Für eine Beratung steht Ihnen unser Verwaltungsteam gerne zur Verfügung.

Vorsorgekommission	Arbeitgeber	Versicherte Person
<ul style="list-style-type: none"> <li>▲ Erhöhung der Altersgutschriften, z. B. um 1 % pro Altersstufe<sup>1</sup></li> <li>▲ Erhöhung des versicherten Sparlohns, z. B. Wegfall oder Reduktion des Koordinationsabzugs<sup>1</sup></li> <li>▲ Verteilung von freien Mitteln via Verteilplan oder Zusatzverzinsung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▲ Einmalige Besitzstandseinlagen via Verteilplan (nicht AHV-pflichtig)</li> <li>▲ Individuelle Arbeitgebereinkäufe (AHV-pflichtig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▲ Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse (zusätzlich Steuervorteil)</li> <li>▲ Übertrag Säule 3a in Pensionskasse</li> </ul>

<sup>1</sup> Zustimmung Arbeitgeber erforderlich



## TRANSPARENTA wünscht Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das Jahr 2018

### Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident  
Roger Dettwiler  
Urs Steiner  
Sara Ugalde  
René Lüthi

### Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

### Das BVG-Care-Team

Heidi Neubacher  
Alexandra Weinmann  
Anne-Lise Viquerat

### Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident  
Walter Geiser, Sekretär  
Beat C. Philipp  
Wilhelm Hansen

### Das Verwaltungsteam

Fabian Thommen, Geschäftsführer  
Sylvie Armas  
Rosaria Caruso  
Jasmina Damjanovic  
Annjka Kamber  
Andreas Schöne  
Cynthia Schwyzer  
Sonja Walliser

## Die wichtigsten Reglementsänderungen per 1. Januar 2018 in Kürze

- ▲ Schiebt eine versicherte Person ihre Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus auf, werden die Sparbeiträge zwingend weitergeführt. Eine Weiterversicherung ohne Sparen ist nicht mehr möglich. Bereits laufende Fälle ohne Sparen dürfen im Sinne einer Besitzstandswahrung unverändert bis zu deren effektiven Pensionierung weitergeführt werden.
- ▲ Stirbt ein Bezüger einer Invalidenrente, so beträgt die Ehegattenrente standardmässig 60 % der laufenden Rente (wie bei einem Altersrentner).
- ▲ Der Mindestbetrag für die Rückzahlung eines Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung wurde vom Gesetzgeber von 20'000 auf 10'000 Franken gesenkt.
- ▲ Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung für den (vollen) Ausgleich von Rentenkürzungen können neu bereits ab 4 Jahren (bisher 2 Jahre) vor der geplanten vorzeitigen Pensionierung getätigt werden.

## Zinssätze und BVG-Masszahlen 2018

Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2018.

Der Bundesrat hat den Mindestzins für die obligatorischen Altersguthaben 2018 auf 1.00% festgelegt. TRANSPARENTA verzinst im 2018 die gesamten Altersguthaben abhängig vom Deckungsgrad des Vorsorgewerks per Ende 2016 wie folgt (die Vorsorgekommission kann je nach Deckungsgrad davon abweichen):

### Zinssätze 2018

Vorsorgewerk mit Deckungsgrad bis 110%	1.0%
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad ab 110%	2.5%
Beitragskonto	0%
Arbeitgeberbeitragsreserve	0%

### Masszahlen 2018

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	21'150
Koordinationsabzug	24'675
Maximaler BVG-Renten bildender Jahreslohn	84'600
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'525
Maximaler koordinierter Jahreslohn	59'925

### Stiftungsrat Peter Loetscher überraschend verstorben

Tief betroffen geben wir bekannt, dass unser langjähriges Mitglied des Stiftungsrats Peter Loetscher überraschend verstorben ist.

Als Mitbegründer der TRANSPARENTA prägte er diese wesentlich mit und leistete einen grossen Beitrag bei deren Aufbau. Während mehr als 10 Jahren begleitete er die erfolgreiche Entwicklung der Stiftung mit seinem wertvollen Engagement. Mit ihm verlieren wir eine vertrauenswürdige, liebenswerte und kompetente Persönlichkeit. Wir behalten ihn in wertschätzender Erinnerung und sind dankbar für sein Wirken.

## 10 Jahre BVG-Care: TRANSPARENTA gratuliert doppelt!

Die BVG-Care AG feierte 2017 Jubiläum und Alexandra Weinmann wird per 1. Januar 2018 neue Geschäftsführerin.

Care-Management ist ein kostenloser Service für die Versicherten und angeschlossenen Unternehmen von TRANSPARENTA. Seit 10 Jahren arbeitet TRANSPARENTA erfolgreich mit dem Team der BVG-Care AG zusammen. Dadurch können potenzielle Invaliditätsfälle und deren Ursachen rechtzeitig erkannt und vorbeugende Massnahmen eingeleitet werden. Das bringt erhebliche Kosteneinsparungen und davon profitieren TRANSPARENTA, die angeschlossenen Betriebe und ihre Mitarbeitenden, die Taggeld-, Kranken- und Rückversicherungen und die IV-Stellen gleichermassen.



### 10 Jahre BVG-Care AG

Ein besonderer Dank geht an Heidi Neubacher, die vor 10 Jahren die BVG-Care AG mitbegründet hat und nun die Geschäftsführung Alexandra Weinmann übergibt. Heidi Neubacher übernimmt die Aufgabe als Verwaltungsratspräsidentin der BVG-Care AG. Gleichzeitig gratuliert TRANSPARENTA der zukünftigen Geschäftsführerin Alexandra Weinmann herzlich und wünscht ihr für die neue Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.